

V. Widerruf der Restschuldbefreiung

- 1207** Nicht immer wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Restschuldbefreiung völlige Klarheit darüber herrschen, ob die Behauptung des Schuldners, er habe sämtliche Obliegenheiten erfüllt, den Tatsachen entspricht. Falls die Gläubiger erst nach der gerichtlichen Bestätigung der Restschuldbefreiung erfahren, dass der Schuldner durch unwahre Behauptungen in den Genuss dieser Vergünstigung gelangt ist, besteht in eingeschränktem Umfang die Möglichkeit, den Schuldenerlass rückgängig zu machen.
- 1208** Das Insolvenzgericht kann nämlich die Erteilung der Restschuldbefreiung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner in § 295 InsO aufgelisteten Obliegenheiten (vgl. ausführlich Rz. 1137 ff.) vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 InsO). Die Anforderungen an den Widerruf sind strenger als an die vorzeitige Beendigung der Wohlverhaltensperiode nach § 296 Abs. 1 InsO. Dort reichte zwar nicht jede noch so unbedeutende Obliegenheitsverletzung; vielmehr war notwendig, dass dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wurde und der Schuldner schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Hier sind eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Befriedigung und Vorsatz des Schuldners erforderlich.
- 1209** Das Gericht wird nur auf **Antrag** eines Insolvenzgläubigers tätig. Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt und wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner die Befriedigung der Gläubiger erheblich und vorsätzlich beeinträchtigt hat und dass der Gläubiger davon bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis hatte.
- 1210** Vor der Entscheidung sind der Schuldner und der Treuhänder zu hören. Gegen die Entscheidung stehen dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige **Beschwerde** zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 303 Abs. 3 InsO).

VI. Verborgenes Vermögen

- 1211** Die Restschuldbefreiung bietet **unredlichen Schuldnern** gewisse Möglichkeiten, sich auch ohne Verlust ihres gesamten pfändbaren Vermögens ihrer Schulden zu entledigen. Dies ist umso leichter, je länger es dem Schuldner gelingt, während des Verfahrens Vermögensstücke verborgen zu halten.

1. Zeitraum bis zur Ankündigung der Restschuldbefreiung

- 1212** Die Restschuldbefreiung ist wie oben erwähnt u. a. auch dann zu versagen, wenn der Schuldner seine **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** (§ 97 InsO) verletzt. Das Verschweigen bzw. Verstecken von Vermögenswerten stellt einen derartigen Verstoß dar. Wenn ein Gläubiger dies entdeckt, kann er den Beschluss des Insolvenzgerichts über

die Zulassung zum Restschuldbefreiungsverfahren (§ 291 InsO) verhindern, indem er glaubhaft macht (§ 290 Abs. 2 InsO), dass der Schuldner der Insolvenzmasse Vermögenswerte vorenthalten hat.

2. Zeitraum nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung

Stellt sich demgegenüber ein solcher Sachverhalt erst heraus, nachdem ein Beschluss mit der Zulassung der Restschuldbefreiung ergangen ist, so können die Insolvenzgläubiger den weiteren Fortgang des Verfahrens allein wegen des Verbergens von Vermögenswerten nicht mehr verhindern. Die InsO sieht nämlich weder die Möglichkeit einer Aufhebung dieses Beschlusses vor noch stehen die Versagungsgründe des § 290 InsO der Erteilung einer Restschuldbefreiung (§ 300 InsO) entgegen. Vielmehr kann diese, sobald ein Zulassungsbeschluss ergangen ist, nur noch aus den in den §§ 296 ff. InsO genannten Gründen versagt werden, wohingegen es auf das Verhalten des Schuldners in der Vergangenheit (Versagungsgründe gem. § 290 InsO) dann nicht mehr ankommen soll (vgl. hierzu BT-Drs. 12/2443 zu § 240 InsO). 1213

Daher stellt sich für den Insolvenzgläubiger die Frage, inwieweit ein Zugriff auf zur Masse gehörende Vermögenswerte des Schuldners noch möglich ist. Ein Zugriff im Wege der **Einzelzwangsvollstreckung** scheidet an der Vorschrift des § 294 Abs. 1 InsO. Diese verbietet Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Insolvenzgläubiger während der Laufzeit einer vom Insolvenzschuldner für die Dauer der Wohlverhaltensfrist von 6 Jahren abzugebenden Abtretungserklärung. 1214

Demgegenüber bleibt ihnen die Möglichkeit, die Anordnung einer **Nachtragsverteilung** (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO) zu beantragen, wenn nachträglich Gegenstände der Masse ermittelt werden (*Obermüller/Hess* InsO, Rz. 722). Während die Einzelzwangsvollstreckung durch die Vorschriften über die Restschuldbefreiung, insbesondere durch § 294 InsO ausgeschlossen wird (§ 201 Abs. 3 InsO), gilt dies für die Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass ein dem § 201 Abs. 3 InsO entsprechender Passus in den Bestimmungen über die Nachtragsverteilung (§§ 203 ff. InsO) fehlt. Darüber hinaus entspricht auch eine solche Auslegung allein dem Regelungszweck der Vorschriften über die Restschuldbefreiung. Insbesondere soll das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO nicht etwa den Schuldner davor schützen, dass nach Einleitung des Restschuldbefreiungsverfahrens überhaupt noch in zur Masse gehörende Vermögenswerte vollstreckt wird. Vielmehr besteht seine Aufgabe – wie aus seiner amtlichen Überschrift eindeutig hervorgeht – allein darin, die Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger zu gewährleisten (vgl. auch Begr. zu § 243 RegE InsO, BT-Drs. 12/2443). 1215

3. Zeitraum nach Erteilung der Restschuldbefreiung

Da nach Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens das Verbot der **Einzelzwangsvollstreckung** gem. § 294 InsO nicht mehr gilt, kommt zwar eine Einzelzwangsvollstreckung wieder in Betracht. Ein Vollstreckungstitel liegt in Form der Eintragung des Gläubigers in die Insolvenztabelle vor (§ 201 Abs. 2 InsO). Der Schuldner kann aber eine Vollstreckung aus diesem Titel im Wege einer **Vollstreckungsgegenklage** 1216

gem. § 767 ZPO verhindern. Im Rahmen einer solchen Klage kann er sich nämlich darauf berufen, dass die titulierte Forderung auf Grund der erteilten Restschuldbefreiung nicht mehr durchsetzbar ist.

- 1217** Diese Einrede greift zwar nicht durch, wenn ihre Erhebung als arglistig anzusehen und deshalb nach § 242 BGB unbeachtlich ist. Arglist könnte man einmal unter dem Gesichtspunkt annehmen, dass sich der Schuldner seine auf der Restschuldbefreiung beruhende Rechtsposition unter Verstoß gegen seine Informations- und Mitwirkungspflichten aus § 97 InsO verschafft hat. Bei einer derartigen Betrachtungsweise würde jedoch die gesetzliche Wertung der §§ 291 ff. InsO unterlaufen, derzufolge das Verhalten des Schuldners in der Vergangenheit für die Frage der Restschuldbefreiung keine Rolle mehr spielen soll, sobald ein Beschluss nach § 291 InsO einmal in der Welt ist. Die Insolvenzgläubiger könnten nämlich in diesem Fall in alle einschließlich der neu erworbenen pfändbaren Vermögenswerte des Schuldners vollstrecken, ohne dass dieser sich auf die ihm erteilte Restschuldbefreiung berufen könnte.
- 1218** Durchaus möglich ist allerdings, dass eine Berufung auf die erfolgte Restschuldbefreiung dann als arglistig ausgeschlossen wird, wenn das Verhalten des Schuldners im Insolvenzverfahren den Tatbestand einer **vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung** (§ 826 BGB) erfüllt, da in solchen Fällen sogar die Rechtskraft von Urteilen durchbrochen werden kann (vgl. auch Begr. zu § 243 RegE InsO, BT-Drs. 12/2443), was erst recht für die Wirkungen eines Beschlusses über die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 InsO) gelten müsste.
- 1219** Dagegen bleibt aber auch nach der Restschuldbefreiung noch eine **Nachtragsverteilung** nachträglich zur Masse ermittelter Vermögenswerte (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO) zulässig. Dem könnte zwar – wie auch einer Einzelzwangsvollstreckung – der Umstand entgegenstehen, dass die durch die Nachtragsverteilung zu befriedigenden Forderungen der Insolvenzgläubiger gar nicht mehr durchsetzbar sind. Gegen eine solche Annahme spricht jedoch der Umstand, dass der Vollzug der Nachtragsverteilung auf Grund des Schlussverzeichnisses des Insolvenzverfahrens erfolgt (§ 205 InsO). Danach nehmen also auch solche Forderungen an einer Nachtragsverteilung teil, die zwischenzeitlich auf Grund von Verjährung undurchsetzbar geworden sind. Nichts anderes kann dann aber für solche Forderungen gelten, die aus einem anderen Grund – etwa einem Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung – nicht mehr durchsetzbar sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Zweck der Regelungen über die Restschuldbefreiung, die letztlich nur dazu dienen, die Haftung des redlichen Schuldners mit solchem Vermögen auszuschließen, das nach der Restschuldbefreiung erworben wurde.

VII. Insolvenzplan

- 1220** Ein persönlich haftender Unternehmer ist keineswegs gezwungen, sich den Mühen der Restschuldbefreiung zu unterziehen und sich für 6 Jahre mit dem pfändungsfreien Teil seines Einkommens zu begnügen. Das Restschuldbefreiungsverfahren wird nämlich nur auf seinen Antrag hin durchgeführt. Wenn es ihm gelingt, noch während des Regelinsolvenzverfahrens seine Gläubiger von einer anderen Lösung zu überzeugen, kann er stattdessen einen Insolvenzplan vorlegen, der ihm z. B. eine Abkürzung der 6-Jahresfrist oder einen höheren Freibetrag zubilligt.